

Geschäftsordnung für eine Ombudsstelle zur Behandlung von Beschwerdefällen in Ausbildungsangelegenheiten

Vorbemerkung: die Ombudsstelle kann von AusbildungskandidatInnen für Beschwerden in Anspruch genommen werden, die entweder große Vertraulichkeit erfordern oder über den direkten Weg des Kontaktes mit der Ausbildungsleitung bzw. mit den entsprechenden Stellen der Ausbildungsinstitution (v.a. Donau Universität Krems) bzw. mit dem Sektionsvorstand unter Beiziehung der KandidatInnenvertreterInnen nicht ausreichend bearbeitet bzw. gelöst werden können.

- 1) Die Ombudsstelle orientiert sich hinsichtlich ihrer Vorgangsweise und ihrer Entscheidungen an dem Österreichischen Psychotherapiegesetz, dem Berufskodex des Psychotherapiebeirates des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, den Richtlinien der Fachsektion Integrative Gestalttherapie des ÖAGG zum „Umgang mit Missbrauch in der psychotherapeutischen Arbeit mit KlientInnen“ (im Folgenden „Richtlinien der FS-IG“ genannt) und dem „Code of Ethics and Professional Practice“ der EAGT. Der Umgang mit Fällen von Missbrauch und damit in Verbindung stehenden Auflagen wird insbesondere durch die „Richtlinien der FS-IG“ geregelt.
- 2) Fristen: im Beschwerdefall hat die Ombudsstelle innerhalb von 15 Werktagen aktiv zu werden; die Einberufung der „erweiterten Ombudsstelle“ (siehe Pkt. 5) hat innerhalb von weiteren 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Notwendigkeit dafür festgestellt wurde. Die Anlassfälle für die Beschwerden dürfen maximal 7 Jahre zurück liegen, im Falle von sexuellem oder anderem schweren Missbrauch ist insbesondere für Schlichtungsprozesse und Ausgleichshandlungen der zeitliche Abstand zum Anlassfall unbefristet.
- 3) Der Ombudsstelle steht. eine Ombudsfrau bzw. ein Ombudsmann vor, der bzw. die jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und jeweils auf unbestimmte Zeit bestellt wird. Der Sektionsvorstand schlägt die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor; ebenso ist jedes Sektionsmitglied berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen. Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann darf weder Mitglied des Lehrkörpers sein noch dem aktuellen Sektionsvorstand angehören und soll über eine hohe persönliche und fachliche Reputation verfügen. Im Falle des Rücktritts oder der Verhinderung der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns kann der Sektionsvorstand eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von maximal einem Jahr bestellen. Im Falle von Befangenheit kann die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann eine/n Stellvertreter/in bestellen. Der Name und die Erreichbarkeit der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmannes werden in einem Rundbrief und im Mitgliederbereich der Homepage der Fachsektion veröffentlicht.

Die Funktionsperiode der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmannes endet, wenn

- a) sie oder er auf eigenen Wunsch zurücktritt oder sie bzw. er die Funktion aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen kann (zB Krankheit, Pensionierung, Austritt aus der Fachsektion bzw. aus dem ÖAGG).
- b) die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, die Ombudsfrau oder den Ombudsmann aus der Funktion zu entlassen.

- c) der Fachsektionsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt, die Ombudsfrau oder den Ombudsmann aus der Funktion zu entlassen.
 - d) die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann von der Liste der PsychotherapeutInnen des BMGFJ gestrichen wird.
- 4) die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann folgt folgender Vorgangsweise:
 - a) Anhörung der Beschwerdeführer/in
 - b) Information des / der Beschuldigten
 - c) Schlichtungsversuch durch gemeinsames Gespräch
Kann in diesem Gespräch keine Einigung erzielt werden, der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann steht offen, die Angelegenheit dem Sektionsvorstand zur Weiterleitung an die nächste Instanz (ÖAGG-Ebene) zu überantworten oder eine „erweiterte Ombudsstelle“ zu etablieren.
- 5) Die erweiterte Ombudsstelle besteht aus 3 zusätzlichen Mitgliedern (ein/e AusbilderIn, ein/e Graduierte/r, ein/e AusbildungskandidatIn); auf Wunsch der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns bzw. einer der beiden Streitparteien kann ein Mitglied bestellt werden, das nicht der Fachsektion angehört. Die Personen werden von der Ombudsfrau bzw. vom Ombudsmann ggf. unter Beiziehung des Fachsektionsvorstandes bestellt. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sind. Die beiden Parteien (BeschwerdeführerIn bzw. Beschuldigte/r) haben die Möglichkeit gegen einzelne Mitglieder der erweiterten Ombudsstelle Einspruch zu erheben. Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann haben dann für Ersatz zu sorgen. Gegen diese Ersatzpersonen ist kein Einspruch möglich, es sei den, es bestehen nachweisliche Abhängigkeitsverhältnisse.
- 6) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann steht der erweiterten Ombudsstelle vor.
- 7) Vorgangsweise wie unter Punkt 4:
 - a. Anhörung der Beschwerdeführer/in
 - b. Information des / der Beschuldigten
 - c. Schlichtungsversuch durch gemeinsames Gespräch
- 8) Beschlüsse der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmannes bzw. der erweiterten Ombudsstelle sind möglich, sie haben einstimmig zu erfolgen. Sämtliche Vorgänge sind vertraulich und sollen schriftlich in Form von Protokollen festgehalten werden. Die Ombudsstelle legt dem Vorstand der Fachsektion jährlich einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand hat die Informationen, die ihm in Zusammenhang mit der Ombudsstelle zu Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Die Beschlüsse haben vorerst den Charakter einer Empfehlung, sie werden bindend, wenn sie von beiden Streitparteien durch Unterschrift akzeptiert werden (zB. „Mahnung“, Auflagen wie Eigen therapie, Supervision, Weiterbildung) . Weit reichende Sanktionen (zB. Suspendierung, Entzug von Lehraufträgen, Ausschluss aus der Fachsektion) sind nur unter Beiziehung des Sektionsvorstandes unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Verfahren möglich.

- 9) Kann in der erweiterten Ombudsstelle immer noch kein einstimmiger Beschluss gefasst werden, so wird die Angelegenheit an den Fachsektionsvorstand zur Weiterleitung an die nächste Instanz (ÖAGG-Ebene) weitergegeben.
- 10) Die Ombudsstelle hat das Recht, in sektionsinterne Dokumente (zB Sitzungsprotokolle) Einsicht zu nehmen und nach Ankündigung an bestimmten, dafür in die jeweilige Tagesordnung eingeplanten Teilen von Zusammenkünften aller Gremien der Fachsektion teilzunehmen, ihre Vorschläge einzubringen und zu diskutieren. Sie hat dabei kein Stimmrecht. Insbesondere ist der Vorstand in den Vollzug von Auflagen bzw. von Sanktionen (zB Suspendierung, Entzug der Lehrbefugnis, Ausschluss aus der Fachsektion) einzubeziehen, die dem Vorstand vorbehalten sind. Wenn die eingebrachte Problematik weder in der erweiterten Ombudsstelle noch im Vorstand einvernehmlich gelöst werden kann, ist auf alle Fälle die nächste Instanz anzurufen.
- 11) Über die gesamten Schritte sind Protokolle zu erstellen. Die Betroffenen erhalten die Protokolle. Kopien der Protokolle werden zum Zweck der späteren Nachvollziehbarkeit durch die beteiligten Personen (zB. im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens) im Sekretariat der Fachsektion hinterlegt und zehn Jahre unter Verschluss gehalten und nach dieser Frist ebenso wie nach einer eventuellen Auflösung der Sektion vernichtet. Sie dürfen ausschließlich nur mit Zustimmung der Ombudsstelle auf Wunsch mindestens einer der beiden beteiligten Parteien geöffnet werden und unterliegen in allen Fällen strenger Vertraulichkeit. Die Dokumente sind entsprechend zu kennzeichnen und in verschlossenen Kuverts aufzubewahren.
- 12) Die Kosten für die erste Anrufung der Ombudsstelle und das Durchlaufen des in Pkt. 4 definierten Procedere werden mit vier jeweils zur Zeit der Verfahrensaufnahme gültigen maximalen Stundensätzen für Einzel-Lehrtherapie berechnet und von der Beschwerde führenden Partei beglichen. Im Falle dieser Beschwerde stattgegeben bzw. gegen die beschuldigte Partei eine Auflage bzw. eine Sanktion verhängt wird, sind die gesamten Verfahrenskosten von der beschuldigten Partei zu tragen. Im Falle „beiderseitigen Verschuldens“ (zB. Kommunikationsmängel) sind die Kosten auf beide Parteien aufzuteilen. In diesem Fall trägt jede der beiden Parteien 50% der Kosten; es kann auch im Konsens zwischen Ombudsmann bzw. Ombudsfrau und den beiden Parteien ein anderer Schlüssel der Kostenaufteilung vereinbart werden. Ab der Einberufung der erweiterten Ombudsstelle werden die Verfahrenskosten von der Fachsektion getragen und im nachhinein mit der beklagten Partei verrechnet, wenn der Beschwerde stattgegeben wird; auch in diesem Fall sind die Kosten von beiden Parteien zu tragen, wenn beidseitiges Verschulden festgestellt wird.. Die maximal zur Geltung kommenden Stundensätze richten sich nach den oben erwähnten Sätzen für Einzel-Lehrtherapie. Übersteigen die Kosten des Verfahrens den Gegenwert von zwanzig Stundensätzen, so hat die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann diese Mehrkosten gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen und von diesem die Genehmigung zur Fortführung des Verfahrens einzuholen. In begründeten Fällen (zB finanzielle Notlage) kann die Beschwerde führende Partei bzw. die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann beim Fachsektionsvorstand den teilweisen oder vollständigen Ersatz der Verfahrenskosten durch die Fachsektion beantragen.